

**Betriebssatzung  
für die Abwasserbeseitigungseinrichtung  
der Gemeinde Mutterstadt  
Vom 22. März 2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund §§ 24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO), folgende Betriebssatzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist es das Schmutz- und Niederschlagswasser von den im Gebiet des Einrichtungsträgers gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

**§ 2  
Name des Eigenbetriebs**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gemeinde Mutterstadt“.

**§ 3  
Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 512.000,00 €.

**§ 4  
Werkausschuss**

Der Gemeinderat wählt einen Werkausschuss. Die Mitglieder des Werkausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen. Sofern kein Werkausschuss besteht, werden die Aufgaben des Werkausschusses gemäß § 3 EigAnVO dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Technische Angelegenheiten werden vom Bauausschuss vorberaten.

**§ 5  
Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebs sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.

- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

## **§ 6 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern, nämlich dem Kaufmännischen und dem Technischen Werkleiter. Die Werkleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich sowohl des Kaufmännischen als auch des Technischen Werkleiters berühren.
- (2) Der Werkleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die Werkleiter für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.
- (3) Der Kaufmännische Werkleiter ist für den gesamten kaufmännischen und finanzwirtschaftlichen Bereich der Abwasserbeseitigungseinrichtung zuständig. Zu seinem Geschäftskreis zählen insbesondere die Wirtschafts-, Finanz- und Anlagenbuchführung, Kostenrechnung, Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Betriebsvergleiche.
- (4) Der Technische Werkleiter ist für den gesamten technischen Bereich der Abwasserbeseitigungseinrichtung zuständig. Zu seinem Geschäftskreis zählen insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung des Kanalnetzes sowie der technischen Anlagen und Einrichtungen.
- (5) Sämtliche Aufgaben, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen, werden von beiden Werkleitern gemeinsam erfüllt. Dazu zählen insbesondere die Vorbereitung bedeutungsvoller Beschlüsse des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse sowie die Aufstellung des Wirtschaftsplans.
- (6) Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Die Werkleiter bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Personals der Gemeindeverwaltung, das ihnen aufgrund des Verwaltungsgliederungsplans zugeordnet ist.

## **§ 7 Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werkausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Gemeindekasse verbunden ist.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Die für die Gemeindeverwaltung erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und andere Vorschriften gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, falls für den Eigenbetrieb nichts anderes bestimmt ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13. November 1989 außer Kraft.

Mutterstadt, den 22.03.2010  
Gemeindeverwaltung:  
**Hans-Dieter Schneider**  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt vom 25. März 2010.